

RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §61 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem nicht fristgerecht gestellten Verfahrenshilfeantrag beginnt mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen (nach Bewilligung der Verfahrenshilfe) die Frist zur Erhebung der Beschwerde nicht neuerlich zu laufen. Diese Rechtsfolge tritt gem § 26 Abs 3 erster Satz VwGG nur dann ein, wenn die Partei INNERHALB der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110166.X02

Im RIS seit

07.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at